

Die Wohnungswirtschaft Deutschland



GdW Position

Kurz-Stellungnahme zum
Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Telemediengesetzes
BT-Drucksache 18/6745

anlässlich der öffentlichen Anhörung im
BT-Ausschuss für Wirtschaft und Energie

16. Dezember 2015

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Mecklenburgische Straße 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

**Kurz-Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Telemediengesetzes, BT-Drucksache 18/6745**

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung	2
2 Kurz-Stellungnahme	3

1 Vorbemerkung

Der GdW nimmt die öffentliche Anhörung im BT-Ausschuss für Wirtschaft und Energie zum Anlass für eine Kurz-Stellungnahme. Eine ausführliche Stellungnahme wird abhängig vom weiteren Gesetzesverfahren zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

Der GdW vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rund 6 Millionen Wohnungen, in denen über 13 Millionen Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungsunternehmen, die fast 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften.

Der GdW begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung mit einer weitgehenden Abkehr von der Störerhaftung ein zentrales Hemmnis bei der Schaffung von öffentlich zugänglichen WLAN-Netzen beseitigen will. Eine für WLAN-Anbieter und Bewohner rechtssichere und praktikable Regelung schafft neue Möglichkeiten der Begleitung und Betreuung im Quartier – vom kürzesten Weg zum Arzt oder Lebensmittelmarkt, von aktuellen Veranstaltungen im Quartierstreiff bis zum schnellen Kontakt mit Nachbarn oder Angehörigen. Eine digitale Quartiersvernetzung bedeutet mehr Kommunikation und Sicherheit auch für die Menschen, die sich zum Beispiel kein teures Vertragshandy leisten können.

Zur Wahrung der Rechtssicherheit muss aus Sicht des GdW jedoch dringend nachgebessert werden. Für notwendige Korrekturen wird dazu inhaltlich im Wesentlichen auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 2015 Bezug genommen.

2 Kurz-Stellungnahme

- In Artikel 1 Nummer 3 ist § 8 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Der Ausschluss der Verantwortlichkeit (Absatz 1) umfasst auch Diensteanbieter von drahtlosen lokalen Netzwerken und Funknetzwerken, die sich an einen nicht im Voraus namentlich bestimmten Nutzerkreis richten (öffentliche Funknetzwerke)."

Begründung:

Die bisherige Formulierung im Entwurf der Bundesregierung stellt "Diensteanbieter nach Absatz 1, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen", von einer Haftung frei. Es ist aus Sicht des GdW nicht eindeutig, ob hierunter in allen Konstellationen Betreiber von öffentlich zugänglichen Access Points fallen. Zudem weist die Ergänzung darauf hin, dass die Freistellung auch im Falle einer Nutzung durch nicht authentifizierte Personen greift. Der geforderte Zusatz hat daher klarstellenden Charakter.

- In Artikel 1 Nummer 3 ist § 8 Absatz 4 wie folgt neu zu fassen:

"(4) Diensteanbieter nach Absatz 3 können wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers nicht auf Beseitigung oder Unterlassung in Anspruch genommen werden."

Begründung:

Die Vorschriften zur Haftungsfreistellung des TMG erfassen nicht die verschuldensabhängige Inanspruchnahme auf Beseitigung oder Unterlassung von Rechtsverletzungen. Daher besteht derzeit eine hohe Rechtsunsicherheit, die zahlreiche Wohnungsunternehmen, Gewerbetreibende und andere potenzielle Anbieter und Vermittler an der Einrichtung von öffentlich zugänglichen WLAN-Zugangspunkten hindern.

Völlig konträr zu den Zielen einer höheren Rechtssicherheit und einer WLAN-Angebotsausweitung steht die von der Bundesregierung vorgesehene Formulierung, eine Haftungsfreistellung unter der Bedingung zu stellen, dass Anbieter "zumutbare Maßnahmen ergriffen haben, um eine Rechtsverletzung durch Nutzer zu verhindern."

Unabhängig von fehlenden empirischen Belegen für einen Zusammenhang zwischen WLAN-Spots und Urheberrechtsverletzungen ist völlig unklar, was angemessene Maßnahmen sind. Ein solcher unbestimmter Begriff schafft nur neue Rechtsunsicherheiten und ist zu streichen.

Es ist nicht nur für Nutzer generell abschreckend, sondern vielfach für ältere Bewohner häufig unmöglich, sich vor jeder WLAN-Nutzung zeitaufwändig registrieren oder sogar ein Passwort eingeben zu müssen. Öffentliche WLAN-Netze, die lediglich einen Internetzugang ermöglichen, sind eben keine geschlossenen Benutzergruppen, sondern sollen lediglich auf unbürokratische Weise eine Internetverbindung ermöglichen.

Folglich muss es hier ausreichend sein, wenn Nutzer vor der Einwahl zum Beispiel durch ein Häkchen erklären, keine Rechtsverletzung begehen zu wollen.

Wie beschrieben können WLAN-Netz der Begleitung und Betreuung im Quartier – vom kürzesten Weg zum Arzt oder Lebensmittelmarkt, von aktuellen Veranstaltungen im Quartierstreff bis zum schnellen Kontakt mit Nachbarn oder Angehörigen – dienen. Eine digitale Quartiersvernetzung bedeutet mehr Kommunikation und Sicherheit auch für die Menschen, die sich zum Beispiel kein teures Vertragshandy leisten können.

Nur sofern für diesen Zweck ein Zugriff auf besondere Daten ausgeschlossen werden soll, kann ein Access-Anbieter wie bisher eine umfassende Authentifizierung fordern. Auch Access-Anbieter, die aus kommerziellen Gründen eine Authentifizierung verlangen wollen, sind daran auch weiterhin nicht gehindert. Dies darf jedoch keine generelle gesetzliche Vorschrift sein.

– Artikel 1 Nummer 4 (§ 10 Absatz 1 und 2 TMG) ist zu streichen.

Begründung:

Die Haftungsverschärfung für Anbieter von "gefahren geneigten Diensten" ist begrifflich unklar und schafft lediglich Rechtsunsicherheit. Im Übrigen wird dazu auf die vorstehende Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 verwiesen.

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Mecklenburgische Str. 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>